

note zu ungünstigen der schüler korrigieren?!?

Beitrag von „MarlenH“ vom 15. Februar 2014 15:19

Friesin:

Der Verwaltungsakt

Grundsätzlich sind folgende Entscheidungen der Schule Verwaltungsakte und somit per Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar:

- die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse
- die Nichtzulassung zum Abitur
- das Abschlusszeugnis an sich.

Nicht anfechtbar sind dagegen beispielsweise

- einzelne Noten z.B. in einer Klassenarbeit
- Noten in Zwischen- und Endzeugnissen, die keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich ziehen (also z.B. nicht versetzungsentscheidend sind).

<https://www.das.de/de/rechtsporta...ung-schule.aspx>

Ich denke, du kannst dich entspannen.

Spannender wäre es, wenn du deine eigene Kündigung mündlich aussprichst und es dir dann anders überlegst. Das wäre dann irgendwie blöd.